

Satzung

des

ASCANIA-KARATE-TRADITIONELL

§ 1

Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen "ASCANIA-KARATE-TRADITIONELL".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschersleben.
3. Gerichtsstand ist Aschersleben
4. Der Verein ist Mitglied im KreisSportBund Salzland, im Landessportbund Sachsen-Anhalt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Das Vereinsrecht ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der traditionellen okinawanischen Kampfkunst "Karate", einschließlich des Kobujutsu (im Weiteren Karatejutsu).
2. Zur Erreichung dieses Zwecks richtet der Verein seine Anstrengungen darauf, seinen Mitgliedern optimale Bedingungen für das Studium und Betreiben des Karatejutsu, sowohl im Bereich des Breitensports als auch des Leistungssports, zu bieten.

Dazu richtet sich der Verein ein Dojo ein und kann ein oder mehrere Sportgruppen eröffnen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
6. Der ASCANIA-KARATE-TRADITIONELL ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung des Vereins sowie der Satzungen der entsprechenden Dach- und Fachverbände, denen der Verein angehört.
2. Die Mitgliedschaft im ASCANIA-KARATE-TRADITIONELL ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand ist vor dem Gesamtvorstand anfechtbar. Dieser entscheidet abschließend.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
5. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderhalbjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam, sofern die Austrittserklärung mindestens 4 Wochen vor Beginn des neuen Kalenderhalbjahres eingegangen ist.
6. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;

- c. wegen schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
7. Dem Auszuschließenden ist auf Antrag eine Anhörung vor dem Gesamtvorstand zu gewähren.
8. Der Verein unterscheidet vier Arten der Mitgliedschaft:
- a) passive Mitgliedschaft - für die Mitgliedschaft gelten die Festlegungen in §3 Abs. 1
 - b) aktive Mitgliedschaft - für die Mitgliedschaft gelten die Festlegungen in §3 Abs. 1
 - c) ruhende Mitgliedschaft
- Eine aktive oder passive Mitgliedschaft kann in eine ruhende Mitgliedschaft gewandelt werden. Die ruhende Mitgliedschaft gilt für ein Jahr. Wird vor Ablauf eines Jahres keine Verlängerung der ruhenden Mitgliedschaft beantragt, erlöscht die Mitgliedschaft automatisch.
- d) Ehrenmitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaften werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Abstimmung bestätigt oder abgelehnt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder

Können am Training, Wettkampf an allen vom Vorstand beschlossenen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Gemäß §13 haben sie Stimm- und Wahlrecht, können Vorschläge zur Organisation von Projektideen zur Abstimmung und zur Diskussion stellen, sowie sich bei Vorstandswahlen als Kandidat aufstellen und aufstellen lassen, insofern sie/er seit mindestens 6 Monaten aktiv im Verein tätig sind. Weiterhin können sie Anträge stellen.

2. Passive Mitglieder

Können an allen vom Vorstand beschlossenen Vereinsveranstaltungen, außer dem Training, teilnehmen.

3. Ruhende Mitglieder

Solange die Mitgliedschaft ruht bestehen keine Rechte.

4. Ehrenmitglieder

Haben die gleichen Rechte wie passive Mitglieder. Sie können auf Beschluss des Gesamtvorstandes den aktiven Mitgliedern gleichgestellt werden.

§5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet diese Satzung einzuhalten, Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen zu entrichten.

Die finanziellen Verpflichtungen der Ehrenmitglieder werden gesondert geregelt.

§ 6

Finanzierung des Vereins

1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. außerordentliche Beiträge
 - c. Veranstaltungseinnahmen
 - d. Umlagen
 - e. Spenden
 - f. Sponsoring
 - g. Werbung.

2. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich zu entrichten und bis zum 15. des jeweilig ersten Monats des laufenden Kalenderhalbjahres fällig.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand oder
als Gesamtvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechen der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
6. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die beim Verein hinterlegte E-Mail Adresse oder Postadresse versendet wurde.
7. Mit der Einberufung der ordentlichen Versammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
11. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
12. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a. als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schatzmeister,

dem Geschäftsführer;

b. als Gesamtvorstand:

bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand (a.),

dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit,

dem Ressortleiter für Jugend- und Frauensport,

dem Sportkoordinator und

den Dojoleitern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Diese Wahl muss durch den Vorstand mit einer zweidrittel Mehrheit erfolgen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die gesamte Vereinsführung nach Maßgabe der Vereinssatzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
8. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
9. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme und Auflösung von Sportgruppen. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung auf Antrag überprüfen.

§ 10

Mitarbeiterkreis

1. Der Mitarbeiterkreis setzt sich zusammen aus den lizenzierten Übungsleitern und den Vorsitzenden der Ausschüsse.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind aktive Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
3. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle aktiven Mitglieder des Vereins vom 12. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können aktive Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 14

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Maßnahmen solcherart sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
 3. Die vom Vorstand eingesetzten Übungsleiter haben das Recht, Mitglieder, die das Training durch ungebührliches Verhalten stören, vom laufenden Training auszuschließen.
 4. Gegen eine solche Maßnahme ist kein Rechtsmittel zugelassen.
 5. Ist eine Maßnahme nach Ziff. 2 gegen ein und dasselbe Mitglied dreimal innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen ausgesprochen worden, so ist der Sachverhalt dem geschäftsführenden Vorstand zur weiteren Beurteilung gem. Ziff. 1 zu übergeben.
 6. Eine nach Ziff. 1 ausgesprochene Sperre beginnt mit Ablauf der Berufungsfrist.

§ 15

Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Nach der Wahl des neuen Vorstands konstituiert sich dieser innerhalb der nächsten vier Wochen.

§ 16

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Dojos werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.
Weiterhin gibt sich der Verein eine Beitragsordnung und Gemeinschaftsstundenordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den KreisSportBund Salzland e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kinder- und Jugendsports verwendet wird.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 03.09.2020 in Kraft.